

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Zur Erhöhung des Anreizes zur Aufnahme einer Tätigkeit ehemaliger rheinland-pfälzischer Landesbeamtinnen und -beamten im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Asylbewerbern/Flüchtlingen ist eine zeitlich befristete Aussetzung von Anrechnungsregelungen auf die Versorgung beabsichtigt.

In der Begründung zur Gesetzesvorlage wurde ausgeführt, dass die aktuelle Flüchtlingssituation auch den Einsatz ehemaliger rheinland-pfälzischer Beamtinnen und Beamten erfordere, die sich bereits im Ruhestand befinden.

Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage sind Leistungen an diesen Personenkreis beim Überschreiten individueller Höchstgrenzen auf die Versorgung anzurechnen. Zur Erhöhung des Anreizes zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen sollen daher die gesetzlichen Anrechnungsregelungen für die Jahre 2015 bis 2017 zeitlich befristet ausgesetzt werden. Mithilfe bei der Betreuung ist nach der Begründung, insbesondere die Tätigkeit in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Mithilfe bei der Unterbringung und der Versorgung von Flüchtlingen sowie vergleichbarer Tätigkeiten.

Die Gesetzesänderung ist am 23. Dezember 2015 nach der Verabschiedung im Landtag und der Ausfertigung durch die Ministerpräsidentin verkündet worden. Der entsprechende Artikel ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und lautet:

1. Nach § 97 a wird folgender § 97 b eingefügt:

2. § 97 b Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften in den Jahren 2015 bis 2017 werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (§ 73 Abs. 5 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus für die Jahre 2015 bis 2017 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

Hugo Wust